

Caspar

283
22. Januar 1938

75/38

Hochverehrter Herr Geheimrat !

An Hand der Akten habe ich nunmehr die Rechtslage hinsichtlich der Lex Salica genau prüfen können. Ich komme dabei, pflichtgemäß rein sachlich schließend, zu folgendem Ergebnis:

I. Was das Urheberrecht an der Lex Salica betrifft, so steht es schon nach dem Protokoll der Zentralkonferenz vom 27. IX. 1918 außer Zweifel, daß Sie damals mit der Übernahme der Edition der Lex Salica die Vervielfältigungsbefugnis der Monumenta anerkannt haben. Vollends haben Sie durch die Annahme des Honorars (siehe darüber im Teil II) sich zur Lieferung des Manuskriptes verpflichtet. Wollten Sie dem Reichsinstitut das Manuskript vorenthalten, so würde in diesem Falle allerdings das Reichsinstitut automatisch das Recht auf Rückzahlung des Honorars im vollen Umfange haben und auch geltend machen. Ich stelle das lediglich fest, der Ordnung halber, nicht weil ich annähme, daß Sie im Ernst daran dächten, den Monumenta, denen ein so großer Teil Ihres Lebensarbeit gewidmet war, dies Werk ~~abwendig zu machen~~ vorzuziehen.

II. Sie haben bis zum Jahre 1924 regelmäßige Remunerationen teilweise als Abteilungsleiter-Gehalt nicht gegen sie

281
3. Februar 1938
NW 7 Charlottenstr. 41

Lieber Herr Rauch !

Da ich den Brief an Krusch nunmehr baldigst abschicken möchte, bitte ich Sie mir das Manuskript der Lex Salica doch möglichst umgehend hierher zu schicken, wie wir es vereinbart hatten, da ich mich in dem Brief auf das Manuskript beziehen muß.

Mit den besten Grüßen: Heil Hitler!

Stess Ihr

R.

und